

**Antrag an die Jugendversammlung der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt 2021
- Änderung der Sitzungs- und Geschäftsordnung der Landesschachjugend
Sachsen-Anhalt (GO_LSJ) –**

Antrag GO_01-03

Antragsteller: Martin Wechselberger (Mannschaftsspielleiter der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt)

alte Fassung (18.05.2019)	neue Fassung	Bemerkungen		
		+	-	=
10.4 Enthält ein Antrag eine Vielzahl von Beratungspunkten, die nach Nr. 5 Absatz 1 getrennt verhandelt werden, so wird zu jedem Beratungspunkt abgestimmt.	10.4 Enthält ein Antrag eine Vielzahl von Beratungspunkten, die nach Nr. 5 Absatz 1 10 Absatz 2 getrennt verhandelt werden, so wird zu jedem Beratungspunkt abgestimmt.			
Begründung: Der bisherige Bezug führt in Leere		Antrag GO_01		
10.5 Auf Geschäftsordnungsantrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Jugendversammlung ist geheim oder namentlich abzustimmen, wenn dieser Antrag von mindestens 1/3 der Versammlung unterstützt wird.	10.5 Auf Geschäftsordnungsantrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Jugendversammlung ist geheim oder namentlich abzustimmen, wenn dieser Antrag von mindestens 1/3 4 weiteren Mitgliedern der Versammlung unterstützt wird.			
Begründung: Nach 10.3 der bisher geltenden Jugendordnung wird geheim abgestimmt, wenn dies mindestens 5 Delegierte beantragen. Die in 10.5 der Geschäftsordnung tritt hiergegen in Widerspruch. Die Voraussetzungen aus 10.3 der Jugendordnung und 10.5 der Geschäftsordnung sollten daher gleich sein.		Antrag GO_02		
12. Die Sitzungs- und Geschäftsordnung der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt tritt am 12.03.2017 in Kraft und wurde zuletzt durch Beschluss der Jugendversammlung vom 18.05.2019 geändert.	12. Die Sitzungs- und Geschäftsordnung der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt tritt am 12.03.2017 in Kraft und wurde zuletzt durch Beschluss der Jugendversammlung vom 18.05.2019 2021 geändert.			
Begründung: Änderung des Datums der letzten Änderung. Dieser Antrag ist nur erforderlich, wenn mindestens einer der anderen Anträge angenommen wird.		Antrag GO_03		